

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 30. Juli 2009 Geschäftszeichen: III 51-1.7.4-60/09

Zulassungsnummer:

Z-7.4-1212

Geltungsdauer bis:

29. Mai 2014

Antragsteller:

PLEWA SchornsteinTechnik und HeizSysteme GmbH
Merscheider Weg 1, 54662 Speicher

Zulassungsgegenstand:

**PLEWA-Mineralfaserdämmplatten, nach DIN 18147-5,
für die Dämmstoffschicht dreischaliger Schornsteine
mit beweglicher Innenschale T400 G**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-7.4-1212 vom 27. Juli 1999.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Plewa-Mineralfaserdämmplatten. Die Plewa-Mineralfaserdämmplatten dürfen für die Dämmstoffschicht dreischaliger Schornsteine mit beweglicher Innenschale verwendet werden. Die Mineralfaserdämmschalen dürfen für die Dämmstoffschicht dreischaliger Schornsteine mit beweglicher Innenschale verwendet werden. Die dreischaligen Schornsteine sind entsprechend den Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01¹ zu errichten. Die Mineralfaserdämmschalen können auch für die Wärmedämmung von anderen Abgasanlagen oder Verbindungsstücken verwendet werden.

Die mit den Dämmschalen hergestellten Schornsteine müssen der Klassifizierung T400 G nach DIN V 18160-1:2006-01¹ entsprechen; geringere Klassifizierungen sind eingeschlossen. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung setzt Innenschalen aus Formstücken aus Schamotte mit runden oder rechteckigen äußeren Querschnitten sowie Außenschalen aus Formstücken aus Leichtbeton mit ebenfalls runden oder rechteckigen lichten Querschnitten voraus, die einen Zwischenraum für die Dämmstoffschicht belassen.

Die Mineralfaserdämmplatten dürfen auch für die Wärmedämmung von anderen Abgasanlagen, wie Verbindungsstücke, Abgasleitungen, Luft-Abgas-Systeme und Querschnittsverminderungen verwendet werden, soweit die Verwendung der Mineralfaserdämmplatten in den einzelnen Spezifikationen dieser Bauprodukte zulässig ist.

2 Bestimmungen für die Mineralfaserdämmplatten

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften

Für die Mineralfaserdämmplatten gelten die Bestimmungen von DIN 18147-5:1987-02² und für die folgenden weiteren Kenngrößen gemäß Abschnitt 2.1.1 bis 2.1.5 einschließlich dem Prüfverfahren gelten die Richtlinien für die Zulassung und Überwachung von Dämmstoffen zur Herstellung der Dämmstoffschicht für dreischalige Hausschornsteine - Teil 1 - (Fassung Dezember 1982).

2.1.1 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit der bei 105 °C bis zur Massenkonstanz getrockneten Mineralfaserdämmplatten ist an 40 mm dicken Probekörpern mit einer Rohdichte von 90 kg/m³ am Plattengerät nach DIN 52612³ zu bestimmen. Sie muss in Abhängigkeit von der Mitteltemperatur den Angaben der nachstehenden Tabelle entsprechen.

Tabelle: Wärmeleitfähigkeit

Mitteltemperatur in °C	Wärmeleitfähigkeit $\frac{W}{m \cdot K}$
50	0,038
100	0,046
150	0,055
200	0,065
250	0,076



¹ DIN V 18160-1:2006-01

² DIN 18147-5:1987-02

³ DIN 52612:1979-09

Abgasanlagen-Teil 1: Planung und Ausführung

Baustoffe und Bauteile für dreischalige Hausschornsteine, Dämmstoffe, Anforderungen und Prüfungen

Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät, Durchführung und Auswertung

Die zulässige Abweichung der Wärmeleitfähigkeit beträgt $\pm 10 \%$.

2.1.2 Rohdichte

Die bei 105 °C bis zur Massenkonzanz getrockneten Mineralfaserdämmplatten haben Nennrohddichten von 70 kg/m³, 80 kg/m³ oder 90 kg/m³. Die zulässige Abweichung für die Rohdichte beträgt für alle Nennrohddichten $\pm 10 \%$. Höchstens eins der zehn Einzelprüfergebnisse darf dabei außerhalb des jeweiligen Toleranzbereiches liegen.

2.1.3 Gefüge

Die Mineralfaserdämmplatten dürfen keine groben Bestandteile enthalten. Sie müssen an allen Stellen gleichmäßiges Gefüge haben. Die Mineralfaserdämmplatten können einseitig mit einem Glasvlies mit einem Flächengewicht von rund 150 g/m² gemäß Prüfzeugnis Nr. 920356 der TH-Karlsruhe und Untersuchungsbericht Nr. 114 7953 des TÜV Bayern versehen werden.

2.1.4 Festigkeitsverhalten

Die mittlere Druckspannung bei 10 % Stauchung wurde an Mineralfaserdämmplatten mit einer Rohdichte von 86 kg/m³ und einer Plattendicke von 40 mm für die thermisch unbeanspruchten Probekörper mit 4,88 kN/m², für die thermisch entsprechend der Temperatur-Zeit-Funktion b beanspruchten Probekörper mit 1,43 kN/m² ermittelt.

2.1.5 Form und Maße

Die Mineralfaserdämmplatten müssen ebene, rechteckige Oberflächen und rechtwinklige Plattenränder haben. Die Mineralfaserdämmplatten sind 600 mm bis 1820 mm lang, 500 mm breit und 10 mm bis 60 mm dick in Abstufungen von 5 mm.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Mineralfaserdämmplatten dürfen nur im Werk der Firma Knauf Insulation d.d., 64220 Skofia Loka (Slowenien) hergestellt werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung jeder für sich abgepackten Menge von Mineralfaserdämmschalen muss vom Hersteller mit dem Hersteller und Werk oder Werkkennzeichen und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Für Mineralfaserdämmschalen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind dem Verwender schriftliche technische Lieferangaben zur Verfügung zu stellen. Die technischen Lieferangaben müssen die Zulassungsnummer und die in DIN 18147-5:1987-02² Abschnitt 9 geforderten planmäßigen Angaben sowie die Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-1⁴, A1 bzw. A2) enthalten.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Mineralfaserdämmschalen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für die Herstellwerke mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Mineralfaserdämmschalen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Mineralfaserdämmschalen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- die Prüfungen entsprechen den Festlegungen von DIN 18147-5:1987-02²,
- hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse (DIN 4102-1⁴, A1 bzw. A2)) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Mineralfaserdämmschalen durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle. Stichprobenprüfungen sind entsprechend den Festlegungen von DIN 18 147-5 (Ausgabe Februar 1987) Abschnitt 6.3.1 2. Absatz durchzuführen. Anstelle des Festigkeitsverhaltens ist jedoch die Beständigkeit der Wärmedämmung zu ermitteln und den anlässlich der Erstprüfung für die Erteilung der Zulassung ermittelten Werte gegenüberzustellen.

Für die Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens sind außerdem die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse

5

Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" werden in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht und sind beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich.



DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung³ in der jeweils gültigen Fassung und die Zulassungsgrundsätze² maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

Die Dämmplattenbreite und die Neigung der Plattenränder gegen die Plattenaußenflächen sind so festzulegen, dass die Platte eine dicht und lückenlos an der Innenfläche der Außenschale anliegende Dämmstoffschicht bilden; an den Ecken rechteckiger lichter Querschnitte der Außenschale soll die Dämmstoffschicht möglichst vollständig sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mineralfaserdämmstoffe mit Glasvlies bzw. Glasseidengewebe so eingebaut werden, dass das Glasvlies bzw. Glasseidengewebe außen liegt. Dämmplatten, die zum Einlegen gekrümmt werden, können schräg angeschnittene Plattenränder haben.

Die Dämmplattendicke darf nicht mehr betragen als der Unterschied zwischen dem planmäßigen lichten Durchmesser der Außenschale und dem planmäßigen äußeren Durchmesser der Innenschale. Bei rechteckigem Querschnitt treten an die Stelle des Durchmessers die Seitenlängen des Querschnitts.

Die Mineralfaserdämmplatten sind, sofern sie nicht am Innenschalenformstück angebracht sind, in die vorgezogene Außenschale einzulegen, nach unten und an die innere Wandung der Außenschale anzudrücken. Anschließend sind die Formstücke der Innenschale zu versetzen. Der Aufbau der Außenschale darf jeweils nur soweit voraneilen, dass die Dämmstoffschicht und die Innenschale ordnungsgemäß, insbesondere ohne die ordnungsgemäße Beschaffenheit der vorgezogenen Außenschale zu gefährden, eingebaut werden können. Die Lagerfugen der Innenschale, der Dämmstoffschicht und der Außenschale sollen in der Regel, um Mörtelbrücken zu vermeiden, gegeneinander versetzt sein.

Bei Verwendung der Mineralfaserdämmplatten, gemäß dem 3. Absatz des Abschnittes 1 der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, gelten für die Auswahl und den Einbau der Mineralfaserdämmplatten jeweils die Besonderen Bestimmungen der dafür maßgeblichen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Kersten

Beglaubigt

